

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**  
**Nr. 37/2021**  
**(14. Juli 2021)**

---

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die**  
**Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**  
**(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPrO DHBW)**

**vom 25. Juli 2018**  
**in der geänderten Fassung vom 19. Januar 2021**  
**(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**  
**05/2021)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2021 seine Zustimmung erteilt

## INHALTSÜBERSICHT

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>ÄNDERUNGEN</b>	3
Nr. 1	Änderungen des § 1 Masterstudiengänge	3
Nr. 2	Änderungen des § 3 Dauer und Umfang des Studiums	4
Nr. 3	Änderungen des § 5 Prüfungsleistungen	4
Nr. 4	Änderungen des § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
Nr. 5	Änderungen des § 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich	4
Nr. 6	Änderungen des § 16 Modul Masterarbeit	5
Nr. 7	Änderungen des § 17 Bestehen des Masterstudiums	6
Nr. 8	Änderungen des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge	6
Nr. 9	Änderungen des § 21 Fachbereich Sozialwesen	9
Nr. 10	Änderungen des § 21b Studiengang Governance Sozialer Arbeit	9
Nr. 11	Änderungen des § 21c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	9
Nr. 12	Änderungen des § 21d Studiengang Sozialplanung	10
Nr. 13	Änderungen des § 22 Fachbereich Technik	10
Nr. 14	Änderungen des § 22a Studiengang Elektrotechnik	10
Nr. 15	Änderungen des § 22b Studiengang Informatik	11
Nr. 16	Änderungen des § 22c Studiengang Integrated Engineering	11
Nr. 17	Änderungen des § 22d Studiengang Maschinenbau	11
Nr. 18	Änderungen des § 22e Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	12
Nr. 19	Änderungen des § 23a Studiengang Accounting, Controlling, Taxation	12
Nr. 20	Änderungen des § 23b Studiengang Advanced Practice in Healthcare	13
Nr. 21	Änderungen des § 23c Studiengang Digital Business Management	13
Nr. 22	Änderungen des § 23e Studiengang Finance	13
Nr. 23	Änderungen des § 23f Studiengang General Business Management	14
Nr. 24	Änderungen des § 23g Studiengang Marketing	15
Nr. 25	Änderungen des § 23h Studiengang Master of Business Administration	15
Nr. 26	Änderungen des § 23i Studiengang Media and Data-driven Business	16
Nr. 27	Änderungen des § 23j Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	16
Nr. 28	Änderungen des § 23k Studiengang Sales	17
Nr. 29	Änderungen des § 23m Studiengang Supply Chain Management, Logistics, Production	18
Nr. 30	Änderungen des § 23n Studiengang Wirtschaftsinformatik	18
Nr. 31	Änderungen des § 24 Inkrafttreten; Übergangsregelungen	19
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	19
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG</b>	20

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 in der geänderten Fassung vom 19. Januar 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 05/2021 vom 19. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderungen des § 1 Masterstudiengänge**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge*

*im Fachbereich Sozialwesen:*

- *Digitalisierung in der Sozialen Arbeit*
- *Governance Sozialer Arbeit*
- *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft*
- *Sozialplanung*

*im Fachbereich Technik:*

- *Elektrotechnik*
- *Informatik*
- *Integrated Engineering*
- *Maschinenbau*
- *Wirtschaftsingenieurwesen*

*im Fachbereich Wirtschaft:*

- *Accounting, Controlling, Taxation*
- *Advanced Practice in Healthcare*
- *Digital Business Management*
- *Entrepreneurship*
- *Finance*
- *General Business Management*
- *Marketing*
- *Master of Business Administration*
- *Media and Data-driven Business*
- *Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie*
- *Sales*
- *Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen*
- *Supply Chain Management, Logistics, Production*
- *Wirtschaftsinformatik*

## **Nr. 2 Änderungen des § 3 Dauer und Umfang des Studiums**

- a) In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „§ 13“ durch das Wort „§ 15“ ersetzt.
- b) In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

## **Nr. 3 Änderungen des § 5 Prüfungsleistungen**

In § 5 Absatz 8 werden in Satz 4 die Wörter „nach der erfolgreichen Teilnahme an allen erforderlichen Seminaren“ durch die Wörter „mit der Abgabe des Portfolios nach den Vorgaben des DHBW CAS“ ersetzt.

## **Nr. 4 Änderungen des § 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

In § 8 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

*„(5) In begründeten Ausnahmefällen können nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung auch Module aus anderen Studiengängen des DHBW CAS auf das Studium anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“*

## **Nr. 5 Änderungen des § 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich**

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Schutzfristen, Nachteilsausgleich**

*(1) Das DBW CAS kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.*

*(2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. <sup>2</sup>Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).*

*(3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden*

Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung beim DHBW CAS einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. <sup>4</sup>In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. <sup>5</sup>Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis dem DHBW CAS mitzuteilen.

(4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werden.

(5) Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses beim DHBW CAS einzureichen. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann das DHBW CAS die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem DHBW CAS.

(6) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses beim DHBW CAS einzureichen. <sup>4</sup>In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt dem DHBW CAS.“

## **Nr. 6 Änderungen des § 16 Modul Masterarbeit**

In § 16 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „oder gewesen sein“ eingefügt.

## **Nr. 7 Änderungen des § 17 Bestehen des Masterstudiums**

- a) In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4“ die Wörter *„und Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung“* eingefügt.
- b) In § 17 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter *„in den Studiengängen “Master in Business Managemen“ und“* durch die Wörter *„im Studiengang“* ersetzt.
- c) In § 17 Absatz 4 Satz 4 werden nach den Wörtern *„Referenzzeitraumes von“* die Wörter *„in der Regel“* eingefügt.
- d) In § 17 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort *„Jahren“* durch das Wort *„Studienjahren“* ersetzt.
- e) In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:  
*„<sup>5</sup>Die Kohorte muss mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen.“*
- f) In § 17 Absatz 4 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.
- g) In § 17 Absatz 4 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:  
*„<sup>7</sup>Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren.“*
- h) In § 17 Absatz 4 wird der bisherige Satz 6 zu Satz 8 und der bisherige Satz 7 zu Satz 9.

## **Nr. 8 Änderungen des Teil C Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge**

- a) In Teil C wird der bisherige § 22 zu § 21.
- b) In Teil C wird § 21a wie folgt neu gefasst:  
**„§ 21a Studiengang Digitalisierung in der Sozialen Arbeit**
- (1) *Im Studiengang „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:*
- *Studiengangskernmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit*
  - *Studiengangsmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit*
  - *Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit*
- (2) *Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:*

<b>Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</b>				
<i>SMDiSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMSP_02: Empirische Sozialforschung I</i>	1	0	1	5
<i>SMDiSA_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMSP_03: Empirische Sozialforschung II</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_04: Digitalisierung in der Sozialen Arbeit, Trends und Entwicklungen</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_05: Organisationsentwicklung und Gestaltung digitaler Transformation</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_06: Digitalisierung von Prozessen / Digitale Geschäftsmodelle</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_07: Grundlagen von Datenschutz, IT-Sicherheit und IT-Recht</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_08: IT-Infrastruktur und (Fach-) Software für Soziale Arbeit</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_09: Chancen und Risiken der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</i>	1	1	0	5
<i>SMDiSA_14: Masterarbeit</i>	1	2	0	25
<b>Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</b>				
<i>4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangskernmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“ oder „Wahlmodule Digitalisierung in der Sozialen Arbeit“</i>	4	bis zu 4	bis zu 4	20

\* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung mit Blick auf die Kapazitätsauslastung

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlmodule“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMDiSA\_02, SMDiSA\_03 und SMDiSA\_04 – sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

- c) In Teil C werden der bisherige § 22a zu § 21b, der bisherige § 22c zu § 21c, der bisherige § 22b zu § 21d, der bisherige § 23 zu § 22, der bisherige § 23b zu § 22a, der bisherige § 23d zu § 22b, der bisherige § 23e zu § 22c, der bisherige § 23a zu § 22d, der bisherige § 23c zu § 22e, der bisherige § 21 zu § 23, der bisherige § 21e wird zu § 23a, der bisherige § 21d zu § 23b und der bisherige § 21f zu § 23c.



d) In Teil C wird § 23d wie folgt neu gefasst:

**„§ 23d Studiengang Entrepreneurship**

(1) Im Studiengang „Entrepreneurship“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Im Studiengang „Entrepreneurship“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Entrepreneurship
- Studiengangsmodule Entrepreneurship
- Wahlmodule Entrepreneurship

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

<b>Entrepreneurship</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
<b>Studiengangskernmodule Entrepreneurship</b>				
Forschungsmethoden	1	1	0	5
Kolloquium: Aktuelle Managementthemen	1	1	0	5
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
<b>Studiengangsmodule Entrepreneurship</b>				
5 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Entrepreneurship“	5	5	0	25
<b>Wahlmodule Entrepreneurship</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Entrepreneurship“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

\* Nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung können bis zu vier Module aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten inklusive der beiden Forschungsprojektarbeiten sowie die gegebenenfalls nach § 3 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind.“

e) In Teil C werden der bisherige § 21g zu § 23e, der bisherige § 21m zu § 23f, der bisherige § 21h zu § 23g, der bisherige § 21n zu § 23h, der bisherige § 21i zu § 23i, der bisherige



§ 21j zu § 23j, der bisherige § 21k zu § 23k, der bisherige § 21b zu § 23l, der bisherige § 21l zu § 23m und der bisherige § 21c zu § 23n.

## Nr. 9 Änderungen des § 21 Fachbereich Sozialwesen

In § 21 wird nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

## Nr. 10 Änderungen des § 21b Studiengang Governance Sozialer Arbeit

a) In § 21b Absatz 2 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Governance Sozialer Arbeit“ oder „Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit“	4	3	1	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Governance Sozialer Arbeit“ oder „Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit“	4	bis zu 4	bis zu 4	20

b) In § 21b Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

## Nr. 11 Änderungen des § 21c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

a) In § 21c Absatz 2 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ oder „Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	4	3	1	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ oder „Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 21c Absatz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 12 Änderungen des § 21d Studiengang Sozialplanung

- a) In § 21d Absatz 2 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Sozialplanung</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Sozialplanung“ oder „Wahlmodule Sozialplanung“	4	3	1	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Sozialplanung</b>				
4 weitere Module aus den Modulgruppen „Studiengangsmodule Sozialplanung“ oder „Wahlmodule Sozialplanung“	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 21d Absatz 3 werden
- c) die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 13 Änderungen des § 22 Fachbereich Technik

In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 14 Änderungen des § 22a Studiengang Elektrotechnik

In § 22a Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Modul oder Modulgruppe</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Elektrotechnik</b>				
<b>Modul oder Modulgruppe</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>

**Nr. 15 Änderungen des § 22b Studiengang Informatik**

a) In § 22b Absatz 4 wird die Tabelle

<i>Modul oder Modulbereich</i>	<i>Anzahl der Module</i>	<i>Benotete Prüfungsleistungen</i>	<i>Unbenotete Prüfungsleistungen</i>	<i>ECTS-LP</i>
--------------------------------	--------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------

durch folgende Tabelle ersetzt:

<i>Informatik</i>				
<i>Modul oder Modulbereich</i>	<i>Anzahl der Module</i>	<i>Benotete Prüfungsleistungen</i>	<i>Unbenotete Prüfungsleistungen</i>	<i>ECTS-LP</i>

b) In § 22b Absatz 4 werden in der Tabelle unter „Wahlmodule Informatik“ die Wörter „*Master in Business Management\* und/oder Wirtschaftsinformatik\*\**“ durch die Wörter „*des Fachbereichs Wirtschaft\*/\*\**“ ersetzt.

c) In § 22b Absatz 4 werden nach den Wörtern „*nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.*“ die Wörter „*\*\* Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme der Studiengänge Advanced Practice in Healthcare und Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen.*“ eingefügt.

**Nr. 16 Änderungen des § 22c Studiengang Integrated Engineering**

In § 22c Absatz 3 wird die Tabelle

<i>Modul oder Modulbereich</i>	<i>Anzahl der Module</i>	<i>Benotete Prüfungsleistungen</i>	<i>Unbenotete Prüfungsleistungen</i>	<i>ECTS-LP</i>
--------------------------------	--------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------

durch folgende Tabelle ersetzt:

<i>Integrated Engineering</i>				
<i>Modul oder Modulbereich</i>	<i>Anzahl der Module</i>	<i>Benotete Prüfungsleistungen</i>	<i>Unbenotete Prüfungsleistungen</i>	<i>ECTS-LP</i>

**Nr. 17 Änderungen des § 22d Studiengang Maschinenbau**

In § 22d Absatz 4 wird die Tabelle

<i>Modul oder Modulbereich</i>	<i>Anzahl der Module</i>	<i>Benotete Prüfungsleistungen</i>	<i>Unbenotete Prüfungsleistungen</i>	<i>ECTS-LP</i>
--------------------------------	--------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Maschinenbau</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>

### Nr. 18 Änderungen des § 22e Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

a) In § 22e Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>
--------------------------------	--------------------------	------------------------------------	--------------------------------------	----------------

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>				
<b>Modul oder Modulbereich</b>	<b>Anzahl der Module</b>	<b>Benotete Prüfungsleistungen</b>	<b>Unbenotete Prüfungsleistungen</b>	<b>ECTS-LP</b>

b) In § 22e Absatz 3 werden in der Tabelle unter „Wahlmodule Wirtschaftsingenieurwesen“ die Wörter „*Business Management\** und/oder *Wirtschaftsinformatik\*\**“ durch die Wörter „*des Fachbereichs Wirtschaft\*/\*\**“ ersetzt.

c) In § 22e Absatz 3 werden nach den Wörtern „*nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.*“ die Wörter „*\*\* Module der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft mit Ausnahme der Studiengänge Advanced Practice in Healthcare und Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen.*“ eingefügt.

### Nr. 19 Änderungen des § 23a Studiengang Accounting, Controlling, Taxation

a) In § 23a Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder „Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	4	0	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder „Wahlmodule Accounting, Controlling, Taxation“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 23a Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 20 Änderungen des § 23b Studiengang Advanced Practice in Healthcare

In § 23b Absatz 5 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 21 Änderungen des § 23c Studiengang Digital Business Management

- a) In § 23c Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Digital Business Management</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“ und/oder „Wahlmodule Digital Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Digital Business Management</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Digital Business Management“ und/oder „Wahlmodule Digital Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 23c Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 22 Änderungen des § 23e Studiengang Finance

- a) In § 23e Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Finance</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“ und/oder „Wahlmodule	4	4	0	20

<i>Finance“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>				
--	--	--	--	--

durch die folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Finance</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Finance“ und/oder „Wahlmodule Finance“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 23e Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

### Nr. 23 Änderungen des § 23f Studiengang General Business Management

- a) In § 23f Absatz 2 werden die Wörter „Studiengangsmodule der Studiengänge gemäß § 21e bis § 21f“ durch die Wörter „Wahlmodule General Business Management“ ersetzt.
- b) In § 23f Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule General Business Management</b>				
<i>6 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“ und/oder den Studiengangsmodulen der Studiengänge gemäß § 21e bis § 21f und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	6	6	0	30

durch die folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule General Business Management</b>				
<i>6 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule General Business Management“ und/oder „Wahlmodule General Business Management“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	6	bis zu 6	bis zu 6	30

- c) In § 23f wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

*„Im Bereich der Wahlmodule General Business Management sind Module aus mindestens drei Studiengängen gemäß § 23a, § 23c, § 23d, § 23e, § 23f, § 23g, § 23i, § 23j, § 23k und § 23m zu wählen. <sup>2</sup>Werden ein oder zwei Module aus dem Fachbereich Technik oder ein oder zwei Module aus dem Fachbereich Sozialwesen gewählt, zählen diese als Module aus einem Studiengang im Sinne von Satz 1. <sup>3</sup>Wird jeweils ein Modul sowohl aus dem*

*Fachbereich Technik als auch aus dem Fachbereich Sozialwesen gewählt, zählen diese als Module aus zwei Studiengängen im Sinne von Satz 1.“*

- d) In § 23f Absatz 5 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

## **Nr. 24 Änderungen des § 23g Studiengang Marketing**

- a) In § 23g Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Marketing</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“ und/oder „Wahlmodule Marketing“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	4	0	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Marketing</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Marketing“ und/oder „Wahlmodule Marketing“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	bis zu 4	bis zu 4	20

- b) In § 23g Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

## **Nr. 25 Änderungen des § 23h Studiengang Master of Business Administration**

- a) In § 23h Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Master of Business Administration</b>				
<i>2 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Master of Business Administration“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	2	2	0	10

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Master of Business Administration</b>				
<i>2 Module aus der Modulgruppe „Wahlmodule Master of Business Administration“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	2	bis zu 2	bis zu 2	10

- b) In § 23h Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.



**Nr. 26 Änderungen des § 23i Studiengang Media and Data-driven Business**

a) In § 23i Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Media and Data-driven Business</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“ und/oder „Wahlmodule Media and Data-driven Business“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	4	0	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Media and Data-driven Business</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Media and Data-driven Business“ und/oder „Wahlmodule Media and Data-driven Business“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	4	bis zu 4	bis zu 4	20

b) In § 23i Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

**Nr. 27 Änderungen des § 23j Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie**

a) In § 23j Absatz 4 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				
<i>Insgesamt 4 weitere Module</i>	4	4	0	20
<i>- im curricularen Fokus Personalmanagement: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Wirtschaftspsychologie und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ und/oder „Wahlmodule Personalmanagement“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>				
<i>oder</i>				
<i>- im curricularen Fokus Wirtschaftspsychologie: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Personalmanagement und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder „Wahlmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>				

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</b>				
<i>Insgesamt 4 weitere Module</i>	<i>4</i>	<i>bis zu 4</i>	<i>bis zu 4</i>	<i>20</i>
- <i>im curricularen Fokus Personalmanagement: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Wirtschaftspsychologie und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Personalmanagement“ und/oder „Wahlmodule Personalmanagement“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>				
<i>oder</i>				
- <i>im curricularen Fokus Wirtschaftspsychologie: mindestens 2 Module aus dem Wahlbereich Personalmanagement und weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder „Wahlmodule Wirtschaftspsychologie“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>				

- b) In § 23j Absatz 5 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

## Nr. 28 Änderungen des § 23k Studiengang Sales

- a) In § 23k Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Sales</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales“ und/oder „Wahlmodule Sales“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	<i>4</i>	<i>4</i>	<i>0</i>	<i>20</i>

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Sales</b>				
<i>4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Sales“ und/oder „Wahlmodule Sales“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*</i>	<i>4</i>	<i>bis zu 4</i>	<i>bis zu 4</i>	<i>20</i>

- b) In § 23k Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

**Nr. 29 Änderungen des § 23m Studiengang Supply Chain Management, Logistics, Production**

a) In § 23m Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder „Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	4	0	20

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production</b>				
4 Module aus der Modulgruppe „Studiengangsmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder „Wahlmodule Supply Chain Management, Logistics, Production“ und/oder aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS*	4	bis zu 4	bis zu 4	20

b) In § 23m Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

**Nr. 30 Änderungen des § 23n Studiengang Wirtschaftsinformatik**

a) In § 23n Absatz 3 wird die Tabelle

<b>Wahlmodule Wirtschaftsinformatik</b>				
Insgesamt 3* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik**	3	3	0	15

durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Wahlmodule Wirtschaftsinformatik</b>				
Insgesamt 3* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik**	3	bis zu 3	bis zu 3	15

- b) In § 23n Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 oder Absatz 5“ ersetzt.

## **Nr. 31 Änderungen des § 24 Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 24 Inkrafttreten; Übergangsregelungen**

*(1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 01. Oktober 2021 aufnehmen.*

*(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.*

*(3) Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2019 aufnehmen.*

*(4) Die Änderungen dieser Satzung durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. Oktober 2020 aufnehmen.*

*(5) Die Änderungen dieser Satzung durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 treten zum 1. April 2021 in Kraft. Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ein Studium zum 1. April 2021 aufnehmen“*

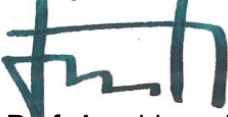
## **ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänger der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 in der geänderten Fassung vom 19. Januar 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

### ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Vierten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl

Präsident